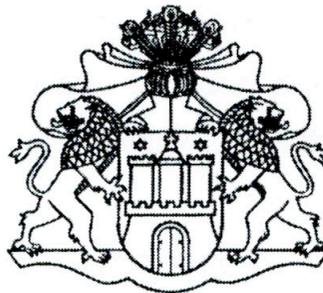


# Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 48/15



## Teil-Versäumnis- und Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**R. F. S.,**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **U., v. H.,**

gegen

**F. I. L.,** vertreten durch d. Geschäftsführer,

- Beklagte -

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Tolkmitt, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und den Richter am Landgericht Dr. Brauer am 03.02.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an den gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen des Upload-Prozesses auf der Internetseite mit der Adresse [www.f.com](http://www.f.com) die nachfolgend dargestellten Fotodateien des Klägers, die von diesem auf seinem Account [www.f.com](http://www.f.com) i. hochgeladen wurden, dahingehend zu bearbeiten, dass sämtliche mit den Bilddateien verknüpften IPTC-Daten gelöscht werden, wie geschehen bei den nachfolgend beigefügten Aufnahmen mit der Kennzeichnung 1....5\_n.jpg-(S.) (Anlage K 1), veröffentlicht von der

Beklagten unter der URL <https://www.f..com/p..php?fbid=7....3&set=a.1....2&type=3&t.>, Anlage K 7, sowie die Aufnahme mit der Kennzeichnung 1....85\_n.jpg (V.) (Anlage K 2), veröffentlicht von der Beklagten unter der URL <https://www.f..com/p..php?fbid=7....9&set=p.1....62.&type=3&t.>, Anlage K 8.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von den Kosten der vorgerichtlichen Inanspruchnahme der Rechtsanwälte U., v. H., R...chaussee XX, (PLZ) H., in Höhe von € 865,00 freizuhalten.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Einspruchsfrist wird auf drei Wochen festgesetzt.
7. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger ist hauptberuflicher Fotograf, er erstellte die aus den Anlagen K1 und K2 ersichtlichen Lichtbilder sowie die zugehörigen Dateien. Die Beklagte betreibt ein soziales Netzwerk unter der Adresse [www.f..com](http://www.f..com). Der Kläger hat dort zur Außendarstellung und Kommunikation einen Account unter dem Namen „i.“ eingerichtet, in den er von ihm hergestellte Fotodateien hochlädt, so auch die aus den Anlagen K1 und K2 ersichtlichen Dateien. Den Lichtbildern fügte er Daten hinzu, aus denen sich insbesondere sein Name als Urheber der Aufnahme und weitere Copyright-Informationen ergeben. Darüber hinaus versah der Kläger seine Aufnahme mit weiteren Hinweisen, wie aus den Anlagen K3 und K4 ersichtlich. Diese Informationen werden von Suchmaschinen und potentiellen Auftraggebern ausgelesen und dienen so dazu, die Arbeiten des Klägers in der von ihm gewünschten Art und Weise zu präsentieren.

Die Beklagte installierte zunächst eine Software, die beim Hochladen der Bilddateien des Klägers auf der von ihr zur Verfügung gestellten Plattform sämtliche vom Kläger mit der jeweiligen Aufnahme verknüpften Informationen (sogenannte IPTC-Dateien) automatisch ersatzlos entfernt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.09.2013 wurde die Beklagte aufgefordert, eine entsprechende Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben (Anlage K5). Nach Erhalt

der Abmahnung änderte die Beklagte ihre Vorgehensweise und belässt nun die Zeilen „Autor“ und Copyright-Informationen“ während des Hochladens auf ihre Plattform unbearbeitet. Eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Mit Verfügung vom 10.02.2015 ordnete das Gericht die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens an. Diese Verfügung ist der Beklagten zusammen mit der Klagschrift am 15.09.2015 zugestellt worden.

Die Beklagte hat ihre Verteidigungsabsicht nicht angezeigt.

## Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und bis auf einen Teil des geltend gemachten Freihalteanspruchs auch begründet.

1. Das Landgericht Hamburg ist gemäß Artikel 7 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen international und örtlich zuständig.

2. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Absatz 2, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 95c Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu. Danach dürfen vom Rechteinhaber stammende Informationen für die Rechtswahrnehmung nicht entfernt oder verändert werden, wenn irgendeine der betreffenden Informationen im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines Werks erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissentlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert. Nach § 95c Absatz 2 UrhG sind Informationen für die Rechtswahrnehmung im Sinne dieses Gesetzes elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedruckt werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Indem die Beklagte zunächst sämtliche Informationen, die der Kläger seinen Fotodateien beifügte, beim Upload automatisch entfernte und nunmehr nach Erhalt der Abmahnung lediglich die Informationen betreffend „Autor“ und „Copyrightinformationen“ unbearbeitet belässt, entfernt sie Informationen im Sinne des § 95c UrhG. Die Kammer geht

davon aus, dass die Informationen, mit denen der Kläger seine Lichtbilder verknüpft, jedenfalls auch dazu dienen, entweder das Werk, den Urheber oder den Rechteinhaber zu identifizieren.

§ 95c UrhG ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB (vergleiche BGH GRUR 2015, 672 Rn. 68 – Videospiele-Konsole II).

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Diese wird bei Vorliegen einer Rechtsverletzung vermutet und kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt werden, wie sie vom Kläger erfolglos mit Schreiben vom 02.09.2013 verlangt wurde.

3. Dem Kläger steht dem Grunde nach auch der geltend gemachte Freihalteanspruch in Bezug auf die für die Abmahnung der Beklagten entstandenen Rechtsanwaltskosten zu. Dieser folgt aus § 823 Absatz 2, 257 BGB in Verbindung mit § 95c UrhG.

Die Beklagte handelte beim Entfernen der vom Kläger mit seinen Lichtbildern verknüpften Informationen fahrlässig. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte sie erkennen können, dass sie damit die Rechte des Klägers verletzt.

Die Anwaltskosten sind als für die Geltendmachung und Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs verursachten Kosten der Rechtsverfolgung von dem Schutzbereich des § 823 BGB erfasst.

Der Anspruch besteht jedoch nur in Höhe von € 865,- und nicht wie vom Kläger begehrt in Höhe von € 975,-. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, woraus sich eine Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 nach Nummer 2300 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) rechtfertigen sollte. Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war, und ist deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der Toleranzrechtsprechung bis zu einer Überschreitung von 20% der gerichtlichen Überprüfung entzogen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.07.2012, Aktenzeichen VIII ZR 323/11). Es ergibt sich danach folgende Berechnung:

Gegenstandswert € 15.000,-

1,3 Geschäftsgebühr Nummer 2300 Anlage 1 RVG € 845,-

Auslagenpauschale Nummer 7002 Anlage 1 RVG € 20,-

**Gesamt € 865,-**

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, 92 Absatz ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 2 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Tolkmitt  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Ellerbrock  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Brauer  
Richter  
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 09.02.2016

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig